

Stand: 05. März 2020

Satzung des Vereins Erzählkunst e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Erzählkunst e.V.“. Sein Sitz ist in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister, § 57 BGB, eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Verbreitung und Qualifizierung des künstlerischen Erzählens und der nachhaltigen Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Verein fördert die Erzählkultur in Deutschland und entwickelt sie weiter, indem er Tradition und moderne Kultur auf exemplarische Weise miteinander verbindet.

Durch die Förderung des Erzählens und des gegenseitigen Austausches dient der Verein der interkulturellen Verständigung von Menschen unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft. Im Vordergrund steht die Förderung von Weltoffenheit und Toleranz. Der Verein fördert den Dialog der Generationen auf eine kreative Weise.

Die Ermutigung zum Erzählen, die Vermittlung von Stoffen, Techniken und Erfahrungen soll in einer systematischen Ausbildung vermittelt werden. Mit dieser Ausbildung werden Standards zur Erhöhung der Qualität des öffentlichen Erzählens vermittelt.

Der Verein vergibt Stipendien für Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des künstlerischen Erzählens, u.a. für die Teilnahme am Zertifikatskurs ‚Künstlerisches Erzählen – Storytelling in Art and Education‘ an der Universität der Künste Berlin. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien und deren Höhe trifft der Vorstand.

Die Ziele des Vereins sollen durch unterschiedliche Aktionen erreicht werden, wie zum Beispiel:

Künstlerisches Erzählen für Kinder und Erwachsene

Öffentliche Erzählveranstaltungen, in denen sich Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher sozialer Milieus und unterschiedlicher Kulturen im Erzählen erproben können

Erzählausbildung mit der Vermittlung von Stoffen, Techniken und Erfahrungen.

Längerfristige Erzählprojekte in Schulen und Kitas

Organisation und Durchführung von internationalen Festivals, um die Ausstrahlungskraft des Erzählens in Kunst und Soziokultur zu erhöhen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 1000 €. Für darüber hinausgehende Beträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich aktiv in dem Aufgabenbereich des Vereins betätigt. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch materielle und finanzielle Mittel.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und des Eingangs des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Hat ein Mitglied länger als ein 1 ½ Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt, kann die Mitgliedschaft schriftlich beendet werden, eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

Durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.

§ 6 Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in ihnen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und andere Mittel

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel und Spenden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit bestätigt werden muss.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Der Vorstandsvorsitzende legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht vor und der Schatzmeister den Finanzbericht.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen. Die Geschäftsführer können gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach einem zwischen dem Verein und den Geschäftsführern abzuschließenden Dienstvertrag. Soweit Vorstand und Geschäftsführer identisch sind, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB beim Abschluss der Dienstverträge frei.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder 1/3 der Mitglieder es dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- Jahresbericht
- Rechnungslegung/Annahme des Finanzberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Grundlegende Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf und bis zur Neuwahl im Amt bleibt.

Der Kassenprüfer prüft die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstattet in dieser seinen Kassenprüferbericht.

Der Auftrag des Kassenprüfers erstreckt sich auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für Unicef, Höringer Weg 104, 50969 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB